



Satzung Förderverein Musikverein Neufrach e.V.

Artikel 1 Name und Sitz

Der Förderverein Musikverein Neufrach e.V. mit Sitz in Salem-Neufrach verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein wurde am 14.03.2018 gegründet und ist im Vereinsregister Freiburg im Breisgau VR702239 eingetragen.

Artikel 2 Zweck

- a) Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur, sowie die ideelle und finanzielle Förderung des Musikverein Neufrach e.V. und somit indirekt die Erhaltung und Pflege der Blasmusik, Förderung und Unterstützung der Jugendausbildung und des heimatlichen Brauchtums.
- b) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Beschaffung und Weitergabe von Mitteln im Sinne des §58 Nr. 1 AO wie Mitgliedsbeiträge, Spenden sowie durch Veranstaltungen, die der ideellen Werbung für den geförderten Zweck dienen.

Artikel 3 Selbstlosigkeit

- a) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- b) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Fördervereins. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf Grundlage eines Dienstvertrags oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung (Ehrenamtspauschale) nach §3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.

Artikel 4 Mitgliedschaft

- a) Als Mitglied kann auf Antrag jede natürliche oder juristische Person aufgenommen werden, die die Zwecke des Vereins anerkennt und fördert.



Satzung Förderverein Musikverein Neufrach e.V.

- b) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand des Vereins zu stellen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand endgültig. Er ist nicht verpflichtet, einem Antragsteller die Gründe einer eventuellen Ablehnung mitzuteilen.
- c) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererbbar.
- d) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Erlöschen der juristischen Person, Ausschluss oder Beendigung der Liquidation des Vereins.

Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand erfolgen.

Bereits bezahlte Mitgliedsbeiträge werden nicht zurückerstattet.

Ein Mitglied kann aus dem Förderverein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise die Interessen des Fördervereins verletzt, oder es den fälligen Mitgliedsbeitrag trotz zweifacher schriftlicher Aufforderung nicht entrichtet. Den Beschluss zum Ausschluss eines Mitglieds fasst die geschäftsführende Vorstandschaft.

- e) Jedes Vereinsmitglied ist zur Zahlung eines Vereinsbeitrages verpflichtet. Über die Höhe des Vereinsbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung.

Artikel 5 Organisation und Verwaltung

- a) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- b) Gerichtsstand ist Salem
- c) Die Leitung des Vereins erfolgt durch den Gesamtvorstand. Dieser setzt sich zusammen aus
 - 1. dem geschäftsführenden Vorstand und
 - 2. dem Ausschuss

zu 1) der geschäftsführende Vorstand setzt sich zusammen aus:

- dem ersten Vorstand
- seinem Stellvertreter
- dem Rechner
- dem Schriftführer



Satzung Förderverein Musikverein Neufrach e.V.

zu 2) der Ausschuss setzt sich zusammen aus:

- dem ersten Vorstand des Musikverein Neufrach e.V., seinem Stellvertreter, des Rechners und des Schriftführers des Musikverein Neufrach e.V. jeweils kraft Amtes
- bis zu 2 weiteren Vereinsmitgliedern

Vorstand im Sinne des §26 BGB ist der erste Vorstand und dessen Stellvertreter jeweils mit Einzelvertretungsbefugnis.

Jedes Vorstandsmitglied wird auf 2 Jahre durch die Mitgliederversammlung gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Beschlussfassungen des Gesamtvorstandes erfolgen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorstandes, in dessen Verhinderungsfall die des Stellvertreters.

Der Verein kann zur Ergänzung der Satzung eigene Ordnungen verfassen. Diese sind nicht Bestandteil der Satzung und können durch den Gesamtvorstand mit einfacher Stimmenmehrheit geändert werden. Sie dürfen nicht im Widerspruch zur Satzung stehen. Der erstmalige Beschluss über die Inkraftsetzung einer neuen Ordnung hat grundsätzlich durch die Mitgliederversammlung zu erfolgen. Hier bedarf es einer einfachen Stimmenmehrheit.

Artikel 6 Mitgliederversammlung

Die Angelegenheiten des Fördervereins werden, soweit sie nicht vom Vorstand oder Gesamtvorstand zu besorgen sind, durch die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung geordnet. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Wünscht ein Mitglied die geheime Abstimmung, so muss diesem Wunsch entsprochen werden.

Die Mitgliederversammlung beschließt über:

- die Änderung der Satzung
- die Auflösung des Vereins
- die Höhe der Mitgliedsbeiträge
- die Wahl der Kassenprüfer
- die Wahl des Vorstands
- die Entlastung des Vorstands

Die ordentliche Mitgliederversammlung soll im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres abgehalten werden. Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstands schriftlich unter der Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von 14 Tagen einberufen. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.



Satzung Förderverein Musikverein Neufrach e.V.

Zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung tritt der Verein zusammen, wenn der erste Vorstand nach Anhörung des Gesamtvorstandes es für angemessen erachtet oder wenn mindestens der zehnte Teil aller Mitglieder die Berufung schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt (§37 BGB).

Alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom ersten Vorstand, im Verhinderungsfall vom Stellvertreter, und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

Artikel 7 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen erfolgen über die Mitgliederversammlung. Mindestens drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder müssen dafür stimmen. Der Antrag auf Änderung der Satzung muss zuvor in der Tagesordnung mitgeteilt werden.

Artikel 8 Auflösung des Vereins / Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks

- a) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall bisheriger steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Musikverein Neufrach e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Besteht der Musikverein Neufrach e.V. nicht mehr, so fällt das Vermögen an dessen Rechtsnachfolger.
- b) Die Auflösung des Vereins kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn mindestens drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder für eine Auflösung stimmen.

Beschluss der Satzung in der Gründungsversammlung des Vereins am 14.03.2018 in Neufrach einstimmig genehmigt.

Gez. Sandrine Wächter

Änderung der Satzung in der Mitgliederversammlung des Vereines am 13.03.2019 in Neufrach einstimmig genehmigt. (Artikel 1 und 5)

Für die Richtigkeit der Ausgabe,
Neufrach, 13.03.2019

Sandrine Wächter
Vorsitzende